

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

b+m Group

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen („LLB“) gelten für alle unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Auftraggeber“). Diese LLB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unsere LLB sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB bestimmt.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese LLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere LLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen, auch wenn nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingung vorgesehen ist, wenn wir Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen oder Zahlungen widerspruchslos entgegennehmen. Unser Schweigen auf abweichende Bedingungen gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen LLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser LLB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen LLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Abweichungen von Plänen, Beschreibungen und Angaben in Angeboten und schriftlichen

Unterlagen aus Gründen der technischen Verbesserung oder in Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen bleiben vorbehalten, ohne dass der Vertragspartner daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße, Ausführungen u.a.) sind nur annähernd und stellen keine garantierte Beschaffenheit dar.

- (2) An Mustern, Zeichnungen und Vorschlägen u.a. - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 1 dieser LLB) trägt der Auftraggeber die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber.
- (3) Unsere Preise sind aufgrund der bei Abgabe des Angebotes maßgebenden Lohn- und Materialkosten errechnet. Wir sind berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, im Falle von Preis- oder Kostenerhöhungen die Preise entsprechend anzuheben.
- (4) Installationen, Montagen, Reparaturen, Programmierungen, Einweisungen und sonstige Dienstleistungen, die in unseren Angeboten nicht ausgewiesen sind, werden nach tatsächlichem Anfall zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen, die bei uns angefordert werden können, berechnet. Für Arbeiten außerhalb normaler Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, werden Zahlungen wie folgt fällig:

30 % der vereinbarten Vergütung nach Eingang der Auftragsbestätigung bzw. Unterzeichnung des Vertrages,

60 % nach Leistung bzw. Meldung der Liefer-/Abnahmebereitschaft hinsichtlich der Hauptteile,

10 % nach Gefahrübergang.

- (6) Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsstellung auf eines unserer Konten zu leisten.
Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf

den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

- (8) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (9) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 Leistungsfrist und Leistungsverzug

- (1) Vereinbarungen über verbindliche Leistungsfristen oder Montagezeiten müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa die Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung, erfüllt hat.
- (2) Alle Leistungsfristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie sind eingehalten, wenn bis zum Ende der Leistungsfrist der Vertragsgegenstand unser Werk verlassen hat, bzw. wenn die Versandbereitschaft der Ware angezeigt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise unsere Anzeige der Abnahmebereitschaft.
- (3) Abrufaufträge müssen innerhalb von 4 Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung abgenommen sein, soweit nicht andere Termine festgelegt sind.
- (4) Wird die Einhaltung der Leistungsfrist durch höhere Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Naturkatastrophen, Rohstoff- oder Energieknappheit, Störungen in der Lieferkette, Sabotage, Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen, Transportmitteln oder Energieversorgung, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Epidemien oder Pandemien, Feuer, Krieg und Aufruhr oder sonstige unverschuldete Ereignisse, unabhängig davon, ob sie in unserem Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die jeweilige vertragsgemäße Leistung wesentlich abhängt, ganz oder teilweise verhindert, sind wir so lange, wie das jeweilige Ereignis die Vertragserfüllung durch uns verhindert, von der Pflicht zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Dies gilt auch dann, wenn wir mit unserer Leistung bereits in Verzug sind. Der Auftraggeber wird von uns hierüber unverzüglich informiert.
- (5) Der Eintritt unseres Leistungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Geraten wir in Leistungsverzug und entsteht dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden

oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

- (6) Weitere Ansprüche des Auftraggebers aus Leistungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach § 9 dieser LLB.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- (3) Der Auftraggeber hat die Ware gemäß § 377 HGB bei Anlieferung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, auf Transportschäden und auf Abweichungen von Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. Lieferschemen zu überprüfen und uns Schäden bzw. Abweichungen sofort schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Versand durch Bahn oder Spediteur hat der Auftraggeber im Schadensfall unverzüglich die Bahn oder der Spediteur zu informieren und eine gemeinsame Schadensfeststellung zu veranlassen. Verspätet angezeigte Transportschäden berechtigen weder zum Schadenersatz noch zum Rücktritt oder zum Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.
- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (6) Unsere weiteren gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Kündigung) bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an dem verkauften Liefergegenstand vor.
- (2) Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder besondere Formvorschriften geknüpft ist, hat der Kunde für deren Erfüllung Sorge zu tragen.
- (3) Wir sind berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware jederzeit an der Stelle, wo sie sich befindet, zu besichtigen.
- (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten durchzuführen.
- (5) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Kunde ist im Falle des Rücktritts ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- (8) Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 6 Abs. 5 dieser LLB genannten Pflichten des Auftraggebers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß § 6 Abs. 6 dieser LLB geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Auftraggebers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 7 Abnahme

- (1) Als abgenommen gelten unsere Werkleistungen 10 Werktage nach unserer Anzeige der Abnahmebereitschaft, es sei denn, der Auftraggeber rügt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums bestehende wesentliche Mängel.
- (2) Das Ergebnis der Abnahme wird in einem von beiden Seiten unterzeichneten Protokoll festgehalten.
- (3) Erbringen wir lediglich Planung- oder Projektierungsleistungen, gelten unsere Leistungen 10 Werktage nach Zugang der Pläne und Projektierungsunterlagen beim Auftraggeber als abgenommen, es sei denn, der Auftraggeber erhebt schriftlich innerhalb dieses Zeitraums Mängelrügen.
- (4) Zur Abnahmeverweigerung ist der Auftraggeber nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Beim Vorliegen von Mängeln, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.
- (5) Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.
- (6) Die Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes bzw. des die Leistung betreffenden Gegenstands durch den Auftraggeber gilt als Abnahme.

§ 8 Mängelansprüche des Auftraggebers

- (1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gilt folgendes:
 - (a) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§ 377 HGB; s.o. § 5 Abs. 3 dieser LLB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
 - (b) Mängelansprüche des Auftraggebers entstehen nicht, wenn die Vertragsgegenstände beim Auftraggeber oder Dritten nicht sachgemäß gelagert, eingebaut, in Betrieb genommen oder genutzt werden, bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, bei natürlichem Verschleiß, bei nicht nachweislich ordnungsgemäßer Wartung oder

- Nicht-Einhaltung der gemäß Dokumentation vorgeschriebenen Wartungsintervalle, bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter entstehen, die von uns nicht ausdrücklich genehmigt wurden, unvollständige oder fehlerhafte Informationen durch den Kunden, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, uns bekannte schädliche Umgebungsbedingungen, chemische, elektrochemische, elektrische oder sonstige Einflüsse – sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
- (c) Sofern der Vertragsgegenstand bereits bei Gefahrübergang gemäß § 5 dieser LLB nachweislich mangelhaft war, hat der Auftraggeber das Recht auf Nacherfüllung.
Wir können in diesem Fall selbst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.
- (d) Ist die Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, haben wir das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern.
- (e) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- (f) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Auftraggeber jedoch nicht.
- (g) Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (h) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen LLB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens können wir vom Auftraggeber die hieraus entstandenen Kosten ersetzt verlangen. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren.
- (i) Sofern der Auftraggeber den Mangel schuldhaft mitverursacht hat, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen der Mitverursachung des Auftraggebers entsprechenden Schadenersatz.

- (j) Erst wenn nach vorheriger angemessener Fristsetzung die Nacherfüllung nach erfolgter Mängelrüge zweimal fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Neben dem Rücktritt steht dem Auftraggeber kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- (k) Weitere Ansprüche des Auftraggebers (insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz) bestehen auch bei Mängeln des Vertragsgegenstands nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 9 und 10 dieser LLB.
- (l) Beim Verkauf gebrauchter Waren sind, soweit eine Haftung nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, Mängelansprüche ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

- (1) Unsere Haftung, auch im Falle von Schäden wegen Pflichtverletzungen bei Vertragsverhandlungen (insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind), gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf:
- Vorsatz;
 - Grobe Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter;
 - Schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - Arglistig verschwiegene Mängel;
 - Verletzung von übernommenen Beschaffenheitsgarantien;
 - Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir auch für grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter sowie für leichte Fahrlässigkeit; im letzteren Fall allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- (2) Der Ersatz von reinen Vermögensschäden wird darüber hinaus durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in den Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe des Auftragswertes und Schadenshöhe, begrenzt.
- (3) Weitere Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund -, insbesondere auch bei Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

- (1) Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Für Mängelansprüche des Auftraggebers nach § 9 Abs. 1 (a) – (f) dieser LLB sowie für solche wegen Mängeln an Bauwerken oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 11 Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen

Für Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen gilt ergänzend:

- (1) Der Auftraggeber hat unser Personal bei der Vorbereitung und Durchführung der Tätigkeiten auf seine Kosten zu unterstützen und erforderliche Hilfeleistungen zu erbringen, insbesondere übernimmt er unentgeltlich sämtliche baulichen Vorbereitungen, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Wasser, Strom, Licht, etc.
- (2) Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er verpflichtet sich weiterhin, unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten. Verstöße unseres Personals gegen Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich zu melden.
- (3) Die Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.
- (4) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
- (5) Sofern eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht vollständig erbracht werden kann, hat der Auftraggeber die von uns bis dahin bereits erbrachten Leistungen sowie den entstandenen Aufwand auszugleichen.
- (6) Lassen wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gegenüber gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montagen, Reparaturen und sonstigen Dienstleistungen trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann er vom Vertrag zurücktreten.
- (7) Werden ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem beschädigt oder geratet sie ohne unser Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.
- (8) Sofern wir im Wege der Montagen, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen Teile austauschen, werden die ersetzten Teile unser Eigentum.

§ 12 Software

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches das Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Leistungen wie Schulungen, Support, Pflege oder die Bereitstellung von Updates oder Upgrades werden nicht geschuldet, können aber gesondert vertraglich vereinbart werden.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Herstellerangaben insbesondere Copyrightvermerke nicht zu entfernen, oder ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung zu verändern.

- (4) Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten.
- (5) Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- (6) Darüber hinaus finden für alle unsere IT-Dienstleistungen unsere aktuellen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen - Software - Anwendung.

§ 13 Eigentum, Geheimhaltung

- (1) Die von uns oder auf unsere Veranlassung weitergegebenen Informationen und Unterlagen (z.B. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen) – auch in elektronischer Form - verbleiben ausschließlich in unserem geistigen Eigentum. Insbesondere werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet. Auf unsere Anforderung sind sie unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm aufgrund der bestehenden Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln, nicht zu verwerten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
- (3) Als Informationen im Sinne von § 13 Abs. 2 dieser LLB gelten - gleich ob in verkörperter, unverkörperter, elektronischer oder sonstiger Form mitgeteilt - z.B. insbesondere Betriebsgeheimnisse, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Know-how, Ideen, Zeichnungen, Computersimulationen, Präsentationen, Pläne, Entwürfe, Forschungen, Entwicklungen, Informationen zu Produkten, Leistungen, Spezifikationen, Methoden, Formeln, Software einschließlich des Quellcodes, Muster, Dokumentationen, Kalkulationen, Markt- und Kundendaten, Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, Marketing- und Handelsstrategien.
- (4) Modelle, Muster und sonstige Fertigungsmittel, die wir dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt haben, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung für andere Zwecke als dem Betrieb des Vertragsgegenstandes verwendet werden.

§ 14 Einzuhaltende Vorschriften, Exportkontrolle

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten, insbesondere Rechtsnormen der Exportkontrolle.
- (2) Der Auftraggeber hat alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung europäischer und nationaler, gegebenenfalls auch internationaler Ausfuhrvorschriften zu ergreifen.
- (3) Der Auftraggeber stellt uns von allen Ansprüchen, Bußgeldern oder sonstigen Sanktionen frei, die gegen uns auf Grund von Verstößen des Auftraggebers gegen Rechtsnormen im Zusammenhang mit unseren Leistungen entstehen.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für diese LLB sowie für alle auf ihrer Basis geschlossenen Verträge und alle Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen LLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder

am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Um die Rücknahmeverpflichtungen gemäß § 15 Verpackungsgesetz (VerpackG) zu erfüllen, stellen wir die Rücknahme sowie die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der uns gelieferten Verpackungen sicher. Die Rücknahme erfolgt durch Abholung der Verpackung durch einen von uns zu beauftragenden Dritten auf Aufforderung durch den Auftraggeber. Die entstehenden Kosten für Abholung und Verwertung sind durch den Auftraggeber zu tragen. Werden die von uns gelieferten Verpackungen nicht in Übereinstimmung mit dieser Regelung zurückgegeben, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten für die fachgerechte und ordnungsgemäße Verwertung der Verpackung verantwortlich.
- (2) Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Auftraggebers uns gegenüber ist unser Geschäftssitz.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Vertrags ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.